

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen** **Betriebs- und Spielreglement**

### **I. Allgemeines**

1. Die vorliegenden Bestimmungen gelten für alle Benutzer der Traglufthalle der TC Lenggis Hallen GmbH (TCLH).
2. Die TCLH ist verantwortlich für den Betrieb und Unterhalt der Traglufthalle für die beiden westlichen Tennisplätze 4 & 5 auf der Tennisanlage des TC Lenggis.
3. Der Betrieb der Traglufthalle beschränkt sich auf die Wintersaison von Mitte Oktober bis Mitte April für ca. 26 Wochen und jeweils 7 Tage pro Woche.
4. Die TCLH verpflichtet sich, die Traglufthalle ausschliesslich für den Tennis-Spielbetrieb zu nutzen und hält sich an die Bestimmungen zum Vereinbarungsvertrag mit den Nachbarn vom 18. März 2008.
5. Sämtliche organisatorischen Belange in Zusammenhang mit der Betriebsführung der Traglufthalle sind Sache der TCLH.

### **II. Spielbetrieb**

1. Der Spielbetrieb ist täglich von 08.00 – 22.00 Uhr erlaubt. Änderungen können auf der Website entnommen werden.
2. Das Betreten der Tennisplätze in der Traglufthalle ist nur mit sauberen und profillosen Tennisschuhen gestattet.
3. Nicht-tennisspielende Erwachsene und Kinder sollen sich, wenn möglich, auf der Anlage, aber nicht in der Traglufthalle aufhalten.
4. Haustiere sind in der Traglufthalle verboten.

### **III. Spieldauer, Platzbelegung und Reservation**

1. Die Spieldauer beträgt 60-120 Minuten für Einzel- und Doppelspiele.
2. Die Belegung eines Platzes erfolgt nur durch Vorreservation, welche über das Reservationssystem im Internet zu erfolgen hat (<https://tclh.ch/platz-buchen/>).
3. Vor Verlassen des Platzes muss dieser unbedingt mit dem Besen abgezogen werden. Die auf jedem Platz angebrachten Anleitungen sind strikte einzuhalten.
4. Nach Ablauf der Spielzeit ist der Platz in gereinigtem Zustand freizuhalten, auch wenn die nächsten Spieler den Platz noch nicht beanspruchen.
5. Fixplätze werden nur für eine ganze Saison vermietet.

#### **IV. Spielberechtigung**

1. Spielberechtigt sind alle Personen, die eine Platzreservation via Internet oder eine Buchung via Tennistrainer vorgenommen haben.
2. Wird eine eingeschriebene Spielberechtigung durch Spieler oder Trainer nicht genutzt, ist die TCLH berechtigt, die angebrochene Spielstunde nach 15 Minuten weiter zu vermieten.

#### **V. Tarife und Zahlungsbedingungen**

1. Die Tarife und Preise sind in der Homepage der TCLH abrufbar ([www.tclh.ch](http://www.tclh.ch)).
2. Für alle Reservationen (Spontan- und Fixplatzbuchungen) wird eine Rechnung erstellt, deren Betrag innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zur Bezahlung fällig wird.
3. Für Werbeflächen gelten separate Bestimmungen. Diese sind im Internet abrufbar.
4. Mit der Buchung der Platzbenützung erfolgt die stillschweigende Zustimmung der vorliegenden Bestimmungen durch die Benutzer.

#### **VI. Sistierungen und Rückvergütungen**

1. Das Nichtbenützen von gebuchten Plätzen berechtigt grundsätzlich zu keinerlei Rückforderungen oder Reduktionen (Ausnahmen siehe Kap VI, Pkt. 2 und 4).
2. In begründeten Vorkommnissen von mehr als einem Monat wie Krankheit, Unfall und Schwangerschaft kann eine Rückforderung oder Reduktion von fix vermieteten Plätzen und nach Vorweisung eines Arzzeugnisses von der TCLH bewilligt werden.
3. Bei allfällig bewilligten Rückforderungen oder Reduktionen ist die TCLH ermächtigt, die freiwerdenden Plätze weiter zu vermieten.
4. Sofern das Nichtbenützen von Fixstunden vorgängig gemeldet wird und diese Stunden weitervermietet, werden können, werden 50% des entsprechenden Stundentarifes Ende Saison zurückvergütet.

#### **VII. Clubhaus und Garderobe**

1. Mit der Bewilligung zur Belegung eines Tennisplatzes in der Traglufthalle ist die Benützung von Garderoben und Duschen sowie der übrigen Infrastruktur des Tennisclub Lenggis inbegriffen. Diese müssen in ordentlichem Zustand wieder verlassen werden.

2. Die Tennisschuhe müssen vor dem Betreten des Clubhauses und der Garderoben mittels Sandrechen gründlich gereinigt werden.

### **VIII. Haftung**

1. Für alle Personen- und Sachschäden inkl. Diebstahl, welche in Missachtung der vorliegenden Bestimmungen, anderer Anordnungen der TCLH oder gesetzlicher Bestimmungen verursacht werden, haftet der Verursacher persönlich unter Ausschluss der Haftung der TCLH. Wer Kinder oder Nichtmitglieder in die Halle führt, haftet für die von diesen verursachten Beschädigungen. Versicherung ist Sache der Benutzer.
2. In der Traglufthalle gilt absolutes Rauchverbot. Ferner dürfen keine Mahlzeiten oder Getränke aus dem Clubrestaurant in der Halle eingenommen werden. Für allfällige Schäden haftet der Verursacher.
3. Die Haftungsbestimmungen gelten für das ganze Areal des Tennisclub Lenggis.

### **IX. Diverses**

1. Den Anweisungen des Personals der TCLH ist Folge zu leisten.
2. Die Traglufthalle ist für eine Teilnehmerzahl von maximal 50 Personen ausgelegt und feuerpolizeilich abgenommen.
3. Nach 22.00 Uhr ist es verboten, ausserhalb der Traglufthalle jeglichen vermeidbaren Lärm zu verursachen. Es gilt Nachtruhe! Das „Reglement Restaurant/Clubhaus TC Lenggis“ vom 31. März 2008 findet Anwendung. Dieses ist in der Homepage [www.tclenggis.ch](http://www.tclenggis.ch) abrufbar.

### **X. Schlussbestimmungen**

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement kann die TCLH die fehlbaren Personen, Vereine oder Institutionen vorübergehend oder dauernd von der Benützung der Traglufthalle ausschliessen.
2. Das vorliegende Reglement wurde gestützt auf die Statuten der TCLH vom 29. Mai 2008 erlassen und tritt per sofort in Kraft.
3. Die TCLH ist berechtigt, für die Dauer einer Wintersaison vorübergehende Änderungen dieser Bestimmungen sowie die Tarife zu beschliessen. Derartige Änderungen treten jeweils sofort in Kraft und werden im Internet publiziert.

### **XI. Gerichtsstand**

Bei rechtlichen Angelegenheit findet Schweizer Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Rappeswil-Jona.